

Betr.: Mehrwertsteuerrückerstattung durch das Finanzamt

Aus mehreren Gesprächen des Spendenausschusses der Task Force Ukraine mit Vertretern der rotarischen Hilfevereine hat sich das folgende Bild zum Thema „Mehrwertsteuererstattung“ für in Drittländern geleistete Spenden der Rotary Clubs bzw. der Hilfevereine der Rotary Clubs herauskristallisiert.

Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass die folgenden Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt worden sind; sie stellen weder eine steuerliche Beratung dar noch ersetzen sie eine Beratung durch einen Steuerberater oder den Kontakt zum Wohnsitzfinanzamt. Die Regelungen können in den jeweiligen Bundesländern differieren, daher ist es unbedingt erforderlich, Kontakt zum zuständigen Wohnsitzfinanzamt aufzunehmen.

Nach § 4a Umsatzsteuergesetz (UstG) können **Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen**, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts für die **Ausfuhr von Gegenständen zu humanitären, karitativen oder erzieherischen Zwecken** eine Umsatzsteuervergütung beantragen.

Körperschaften im Sinne des UstG sind z.B. **eingetragene Vereine** (z.B. in das Vereinsregister eingetragene Rotary Hilfevereine) oder **gemeinnützige Gesellschaften** mit beschränkter Haftung (gGmbH).

Da **Rotary Clubs in der Regel nicht rechtsfähige Vereine** sind, fallen diese **nicht unter die Bestimmungen** des § 4a UstG.

Für die erfolgreiche Beantragung einer Umsatzsteuerrückvergütung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Die Gegenstände

- müssen **in ein Drittlandsgebiet** (nicht in ein Land der Europäischen Union!) gelangt sein (Ausfuhrnachweis)
- müssen **im Drittland verbleiben**
- müssen **im Drittland zu begünstigten Zwecken** (humanitäre, karitative oder erzieherische Zwecke) genutzt werden.

Eine Vergütung ist nur für die **Umsatzsteuer (USt)**, die **auf dem gelieferten Gegenstand** lastet, möglich. Dementsprechend kann **keine Vergütung** erfolgen für USt, die auf Leistungen lastet, die lediglich in Zusammenhang mit der **Vorbereitung oder Durchführung der Ausfuhr stehen**, wie dem Erwerb von Verpackungsmaterial oder Transportleistungen.

Bei der **Umsatzsteuerrückerstattung für Gebrauchtkfz** scheinen in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Interpretationen des § 4a UstG angewendet zu werden. Deshalb sollte in solchen Fällen unbedingt vor Antragstellung mit dem Wohnsitzfinanzamt Kontakt aufgenommen werden.

Sowohl der Erwerb als auch die Ausfuhr der Gegenstände müssen innerhalb des ideellen Bereichs der beantragenden gemeinnützigen Körperschaft erfolgen.

Anträge können gestellt werden bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Gegenstand in das Drittlandsgebiet gelangt ist.

Eine Ausfuhr in einen **Mitgliedsstaat der Europäischen Union** erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Steuervergütung nach § 4a UstG.

Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk die Körperschaft steuerpflichtig ist, die die Ware bezahlt hat und ausgeführt hat.

Folgende Unterlagen sind dem Anschreiben beizufügen:

- Antrag auf Umsatzsteuer-Vergütung UST IV
- Anlage zu USt 1 V
- Rechnungen, Zahlungsbelege und Ausfuhrbescheinigungen (dies können sein: Bill of Entry, Seefrachtbrief, Release Order, Export Abschlussdokument)